



Einwohnergemeinde

**ROHRBACH**  
s'Dorf zum läbe

---

Reglement für die  
ausserschulische Benützung  
der Turnhalle und des Sportplatzes  
auf der Allmend

**Gemeindeverwaltung  
Rohrbach**  
Bahnhofstrasse 9  
4938 Rohrbach

062 965 31 31  
gemeinde@rohrbach-be.ch  
www.rohrbach-be.ch

Version: 11.2005



# **Reglement**

## **für die ausserschulische Benützung der Turnhalle und des Sportplatzes auf der Allmend**

### **1. Bewilligung**

- 1.1 Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur ausserschulischen Benützung der Turnhalle und des Sportplatzes ist die Schulkommission. Militärische Einquartierungen in den Nebenräumen, die speziell für das Militär vorgesehen sind, haben Vorrang und bleiben vorbehalten.
- 1.2 Gesuche sind generell an der Präsidentenkonferenz bekannt zu geben. Weitere Gesuche sind mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich der Schulkommission einzureichen. Die Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:
- Zweck der Benützung
  - Vereinsbezeichnung
  - Dauer und Zeit der Benützung
  - Name und Adresse der verantwortlichen Person
  - Räumlichkeiten

Ohne die Einhaltung dieser Bedingungen wird keine Bewilligung erteilt.  
Das Lehrerzimmer wird nicht zur Verfügung gestellt.

- 1.3 Bei Auflösung des Vereins oder Verzicht auf die Benützung ist der Schulkommission rechtzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.
- 1.4 Regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern das Vorrecht.
- 1.5 Der Turnunterricht der Schule darf durch die Vereine in keiner Weise beeinträchtigt werden.

### **2. Benützung**

- 2.1 Bewilligungen werden in der Regel durch Absprache und Genehmigung der Schulkommission erteilt.

Hat ein Verein die Bewilligung erhalten, in der Halle einen Unterhaltungsabend mit eigenen Darbietungen durchzuführen, so ist er gleichzeitig berechtigt, die Halle und die Bühne in der Woche vor der Veranstaltung an 3 Abenden zu Übungszwecken zu benützen. Die Vereine, für welche die Übungen ausfallen, müssen durch den Veranstalter mindestens 1 Monat vorher schriftlich orientiert werden.

Tagsüber muss die Halle der Schule wieder zur Verfügung stehen.

- 2.2 Für Veranstaltungen an hohen Festtagen, wie Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten werden in der Regel keine Benützungsbewilligungen erteilt.
- 2.3 Die Turnhalle bleibt während den Reinigungsarbeiten geschlossen.
- 2.4 Die Öffnungszeiten richten sich nach den Belegungsplänen:
- Schulbetrieb
  - Vereinsbetrieb
  - Anlässe
- 2.5 Die Jugendlichen dürfen die Turnhalle und Ankleideräume erst bei Anwesenheit des betreffenden verantwortlichen Leiters betreten.
- 2.6 Die Vereinsübung hat auszufallen, sofern die Turnhalle benützt wird durch:
- die Einwohnergemeinde
  - einen Dritten, der von der Schulkommission eine besondere Bewilligung erhalten hat.

### **3. Benützung von Geräten usw., Beschädigungen**

- 3.1 Die Turnhalle darf nur in sauberen nicht färbenden Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien benützt werden, dürfen in der Turnhalle nicht getragen werden.
- Die Verwendung von ungeschützten Geräten, die den Boden beschädigen könnten, ist verboten.
- 3.2 Nach jeder Turnstunde sind Geräte und Turnmatten an den für sie bestimmten Platz zu versorgen.
- Die in der Turnhalle benützten Geräte dürfen nicht im Freien benützt werden und umgekehrt.
- 3.3 Allfällige Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- Die Benützer haften der Gemeinde gegenüber für alle grobfahrlässigen oder mutwillig verursachten Beschädigungen.
- 3.4 Hantelheben und Kugelstossen sind in der Halle verboten.
- 3.5 Jede Beschädigung des Rasens und das Bestreuen mit Sägemehl ist untersagt. Geeignetes Streumaterial muss beim Hauswart bezogen werden.
- 3.6 Durch die Schulkommission oder den Hauswart kann der Rasen zur Schonung für gewisse Zeit gesperrt werden.
- 3.7 Das Fussballspielen auf dem Rasen ist nur in Turnschuhen gestattet.

- 3.8 Die Turn- und Sportvereine haben ihr Kleinturnmaterial selbst zu besorgen und getrennt zu lagern.
- 3.9 Das in der Halle benötigte Material wie Bälle, Bündeli usw. darf von der Schule und von den Vereinen gemeinsam benützt werden.

#### **4. Ordnung und Reinlichkeit**

- 4.1 In den Garderoben, in der Turnhalle und auf dem Sportplatz ist für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.  
Herumliegendes Papier und Abfälle sind zu sammeln und in den Abfallcontainern zu versorgen.
- 4.2 Im Freien benützte Turnschuhe müssen ausserhalb des Gebäudes gewechselt werden.
- 4.3 Das Rauchen in der Turnhalle, auf der Bühne und auch in allen Nebenräumen ist strengstens untersagt.
- 4.4 Jede Manipulation an der Heizungseinrichtung ist untersagt.
- 4.5 Für die Aufbewahrung von vereinseigenen Mobilien und Geräten ist eine besondere Bewilligung einzuholen.  
Dieses Material ist auf Kosten des Vereins gegen Feuerschaden und Diebstahl zu versichern.  
Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar.

#### **5. Duschen**

- 5.1 Die Duscheinrichtung steht der Schule und den übrigen Benützern zur Verfügung.
- 5.2 Mit dem Wasser soll möglichst sparsam umgegangen werden.

#### **6. Anlässe**

- 6.1 Die Schulkommission ist zur Präsidentenkonferenz der Ortsvereine, die den Terminkalender für die Anlässe des folgenden Jahres aufstellt, einzuladen.
- 6.2 Die Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge müssen so organisiert werden, dass der Rasen und die Anlagen sowie die Nachbargrundstücke nicht befahren und beschädigt werden.
- 6.3 Die Lärmimmissionen müssen für die Anwohner auf einem zumutbaren Mass gehalten werden. Fehlbare Personen sind durch die Verantwortlichen der Veranstaltung darauf aufmerksam zu machen. Für Beschädigungen an Anlagen und Nachbargrundstücken haftet der Veranstalter.

- 6.4 Das Aufstellen und das Wegräumen der Bestuhlung und der Tische sowie das verbindliche Verlegen des Bodenschutzbelages ist Sache des Veranstalters.  
Die schriftlichen Weisungen werden mit der Bewilligung der Schulkommission abgegeben.
- 6.5 Der Veranstalter hat nach jeder Veranstaltung die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen und sämtliche benützte Räumlichkeiten und den Schutzbelag zu reinigen. Der Schutzbelag darf nur in trockenem Zustand aufgerollt werden.
- 6.6 Dekorationen und andere Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass Wände und Decken nicht beschädigt werden und sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 6.7 Das Reinigungsmaterial und die diversen Utensilien werden dem Veranstalter bei der Übergabe übergeben. Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel benützt werden. Für fehlende Utensilien haftet der Veranstalter.
- 6.8 Die bezeichneten Notausgänge müssen während der Veranstaltung freigehalten werden.
- 6.9 Nach Abendveranstaltungen während der Woche muss die Turnhalle ab dem darauffolgenden Morgen der Schule wieder zur Verfügung stehen. Die Übergabe und Abnahme der Turnhalle erfolgt durch den Hauswart und wird in einem Protokoll festgehalten. Allfällige Beanstandungen werden an die Schulkommission oder an den Gemeinderat weitergeleitet. Nachreinigungen werden dem Veranstalter gemäss Gebührentarif verrechnet.
- 6.10 Militarisierte Räume dürfen während den Einquartierungen nur nach Absprache mit dem Ortsquartiermeister und dem Kompaniekommandanten benützt werden.

## **7. Verschiedenes**

- 7.1 Für alle Beschädigungen haften die Benützer gegenüber der Schulkommission.
- 7.2 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für persönliches Eigentum ab.
- 7.3 Die Schulkommission und der Turnhallenhauswart sind bevollmächtigte Aufsichtsorgane. Ihre Anweisungen sind in jedem Falle zu befolgen.
- 7.4 Vereinen, die durch ungebührliches Betragen, fortwährende Beschädigungen der Anlagen, Geräte, Einrichtungen usw. und Missachtung der Bestimmungen dieses Reglementes zu mehrmaligen Reklamationen Anlass geben, kann nach nutzloser Verwarnung die Bewilligung zur Benützung durch die Schulkommission entzogen werden.

- 7.5 Gegen einen solchen Entscheid kann der betreffende Verein beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung oder Eröffnung der Verfügung schriftlich Einsprache erheben unter Angabe aller Gründe.
- 7.6 Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Art. 92, 93 und 104 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

## **8. Gebührentarif**

- 8.1 Bei Anlässen ist für die Benützung grundsätzlich eine Entschädigung zu verlangen. Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.
- Keine Entschädigung wird verlangt für Versammlungen der Bürgergemeinde. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission. Art. 16 der Volksschulverordnung vom 04.08.1993 bleibt vorbehalten.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1 Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- Es hebt das Reglement für die ausserschulische Benützung der Turnhalle und des Sportplatzes auf der Allmend vom 26. Februar 1985 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- 9.2 Die Änderungen vom 26. November 2001 treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2002 in Kraft.
- 9.3 Die Änderungen vom 28. November 2005 treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Änderung des Reglements für die ausserschulische Benützung der Turnhalle und des Sportplatzes auf der Allmend wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Rohrbach am 28. November 2005 genehmigt.

Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:  
Sig. P. Flückiger

Der Sekretär:  
Sig. A. Appenzeller

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Abänderung des Reglements vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2005 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt ist.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 6. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber  
Sig. A. Appenzeller